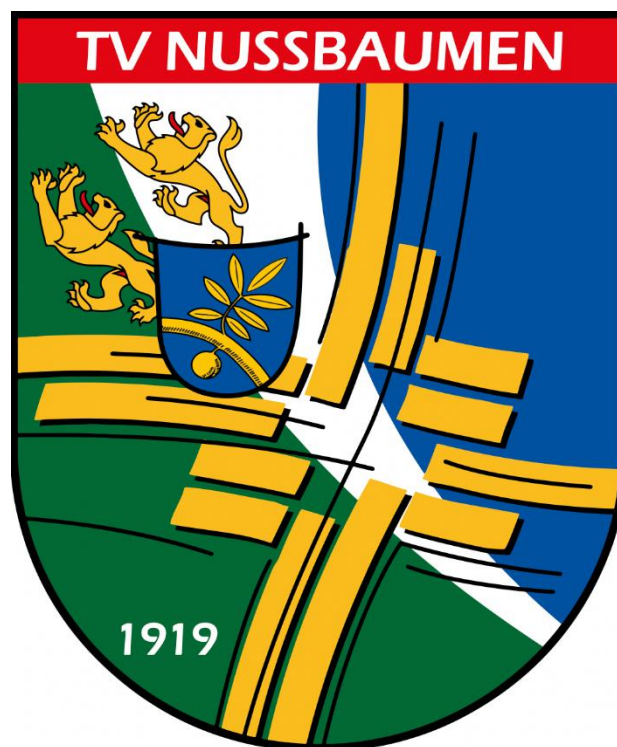


Reglement Jugendriegen

Turnverein Nussbaumen

19. Januar 2024





Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------|-----------------------------|
| STV | Schweizerischer Turnverband |
| TGTV | Thurgauer Turnverband |
| TVN | Turnverein Nussbaumen |
| SVK | Sportversicherungskasse |
| VV | Vereinsversammlung |
| VS | Vorstand |

Die Statuten gelten für alle Geschlechterformen. Für die vereinfachte Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.



I Zweck, Zugehörigkeit

Art. 1 Zweck

Die Jugendriege(n)

- pflegt und fördert das Turnen ab ca. 2 Jahren bis zum 16. Lebensjahr
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern
- weckt die Freude an der sportlichen Betätigung ab dem Vorschulalter und motiviert zu einem späteren Übertritt in die Aktivriege

Art. 2 Zugehörigkeit

Die unselbständigen Jugendriegen sind dem TVN unterstellt und befolgen alle seine Statuten und Reglemente.

II Struktur

Art. 3 Riegen

Die Zusammensetzung der Riegen ist gemäss Organisationsreglement festgelegt.

Art. 4 Funktion J+S Coach

Die Übergreifende Leitung der Jugendriegen erfolgt durch den J+S Coach.

Der J+S Coach:

- orientiert sich am Leitfaden für den J+S Coach von Jugend+Sport
- initiiert, berät und koordiniert die Vereinsorgane in sämtlichen Angelegenheiten von J+S
- plant die J+S-Aktivitäten des TVN, inkl. Budgetierung und Antragstellung der J+S Gelder
- stellt die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Sportamt sicher
- betreut und begleitet das Leiterteam im Bereich J+S
- erstellt und überwacht die Aufgebote zu Trainerkursen und Weiterbildungen
- unterstützt die Verantwortliche*r Sport bei der Rekrutierung neuer J+S-Leiter*innen
- setzt die "Ethik-Charta im Sport" im eigenen Zuständigkeitsbereich um

III Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Der TVN unterhält verschiedene Riegen, so dass Jugendliche unter ihresgleichen und dem Alter entsprechend an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen können. Sie sind somit Riegenmitglieder, jedoch keine Mitglieder des TVN.

Art. 6 Ein- und Austritt

Der Ein- oder Austritt kann jederzeit erfolgen.



IV Rechte und Pflichten

Art. 7 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch den VS festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem regelmässigen Besuch der Turnstunde und endet auf Wunsch des Mitglieds.

V Finanzen

Art. 8 Einnahmen

Die Einnahmen der Jugendriegen bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- J+S Beiträge

Art. 9 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben und Versicherungsprämien
- Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche und Startgelder
- alle weiteren von der VV, den Leitern oder dem VS beschlossenen Ausgaben
- Ausflüge

VI Schlussbestimmungen

Art. 10 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die VV in Kraft.

Das Reglement wurde von der ordentlichen VV am 19. Januar 2024 angenommen.

Turnverein Nussbaumen

Präsident TVN

Vize-Präsident TVN

.....

.....